

Beitragsordnung des Integrativen Kindergartens Suhl-Heiligenland

1. Grundlagen

- Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHGA))
- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG)

2. Geltungsbereich

Das Diakonische Werk Henneberger Land e. V. erhebt Beiträge für die Betreuung und Verpflegung von Kindern im o. g. Kindergarten nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten oder die Personen, auf deren Antrag hin das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Der antragstellende Sorge-/Erziehungsberechtigte bestätigt durch seine Unterschrift die Vertretung des jeweiligen anderen Sorge-/Erziehungsberechtigten gemäß § 1628 Abs. 1 BGB. Beide Sorge-/Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Beiträge nach dieser Ordnung als Gesamtschuldner verpflichtet. Beitragsschuldner sind auch die Sorge-/ Erziehungsberechtigten, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Anmeldenden oder mit dem angemeldeten Kind leben, jedoch von dem antragstellenden Sorgeberechtigten gesetzlich vertreten werden.

4. Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Beitragsschuld entsteht grundsätzlich ab dem Tag, für den der Betreuungsbeginn vereinbart wurde und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

Die Sorge-/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, monatlich den Elternbeitrag und das Essengeld für das Kind zu bezahlen. Die Sorge-/Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner.

Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag rückwirkend zu entrichten. Vorübergehende Abwesenheit, z. B. durch Krankheit oder Urlaub lassen die Höhe der Beitragspflicht unberührt.

Soweit ein Kind wegen Krankheit oder Kur aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder Bescheinigung für die Dauer von mehr als 30 Tagen zusammenhängend an der Betreuung nicht teilnehmen kann, kann eine hiervon abweichende Vereinbarung im Einzelfall getroffen werden. Zur Erhaltung des Anrechtes wird generell der Beitrag mit mind. 75 % des entsprechenden Elternbeitrages fällig.

Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und an den Träger zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftzug erfolgen.

Der/Die Beitragsschuldner/in hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Einzugsermächtigung angegebene Konto zu diesem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist. Der Beitragsschuldner stimmt mit der Unterschrift unter der Beitragsordnung einer Abbuchung der Beiträge zu.

Der Elternbeitrag für den Kindergarten ist auch dann zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien, oder tageweise z.B. an Brückentagen oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.

Sollte es zu einer Rückbuchung der berechtigt eingezogenen Elternbeiträge kommen, wird dem Beitragsschuldner für jede Rückbuchung die vom Kreditinstitut in Rechnung gestellte Rückbuchungsgebühr in Rechnung gestellt.

Elternbeiträge die zu dem oben genannten Termin nicht eingezogen werden können, werden mittels Zahlungserinnerung und ggf. Mahnung mit neuer Zahlungsfrist angemahnt. Neben der Rückbuchungsgebühr entsprechend der aktuellen Rechnungslegung des Kreditinstitutes werden für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR plus der Höhe des jeweiligen Briefportos in Rechnung gestellt.

Ist der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages in Zahlungsrückstand, kann der Träger durch Kündigung die weitere Benutzung der Kindertageseinrichtung versagen.

5. Höhe der Elternbeiträge

Als Elternbeitrag gilt der in Anlage 1 aufgeführte aktuell gültige Beitragssatz.

Ohne eine Ermäßigung gilt als Elternbeitrag der oberste Beitragssatz der aktuell gültigen Beitragsfestlegung.

Der oberste Beitragssatz kann in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen der Sorge-, Erziehungsberechtigten sowie der Anzahl der in den Integrativen Kindergarten betreuten Geschwisterkinder gestaffelt ermäßigt werden.

Die gestaffelten Beiträge und der ermäßigte Beitragssatz für Geschwisterkinder in gleicher Einrichtung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Für die Feststellung des Nettoeinkommens der Sorge-/Erziehungsberechtigten sind in der Regel von den letzten 12 Monaten (das zurückliegende Jahr) vorzulegen:

- die Lohnbescheinigung
- die Bescheide der Agentur für Arbeit, der ARGE, des Sozialamtes
- bei Selbständigen der jeweils letzte Einkommenssteuerbescheid und die letzte Einkommenssteuererklärung
- Erziehungsgeldbescheide

Bei der Heranziehung der Einkommensnachweise erfolgt eine Gleichbehandlung von Ehe- und eheähnlicher Lebensgemeinschaften (Haushalts- und Bedarfsgemeinschaften). Hierfür gelten die Festlegungen im § 19, Abs. 1 Satz 2 SGB XII und § 7, Abs. 3 SGB II.

Werden Einkommensnachweise dem Antrag auf eine Ermäßigung vom obersten Beitragssatz nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu beigelegt, ist der oberste Beitragssatz entsprechend der aktuellen Beitragstabelle (siehe Anhang 1) zu zahlen.

Die Gewährung der Ermäßigung erfolgt grundsätzlich erst in dem Monat, welcher der Antragstellung folgt. Bedingung für einen ermäßigten Beitragssatz ist das fristgerechte und vollständige Vorliegen aller zur Überprüfung des Nettoeinkommens notwendiger Daten.

Der Antrag auf eine Ermäßigung vom obersten Beitragssatz ist schriftlich unter Vorlage aller erforderlichen Nachweise und Belege, sowohl vor Aufnahme des Kindes, als auch während des Zeitraumes der Betreuung, jeweils bis zum 28.02. des laufenden Jahres beim Träger des Kindergartens zu stellen.

Bei unberechtigt erlangten Ermäßigungen erfolgt eine Nachberechnung und entsprechende Nachforderung von ausstehenden Beiträgen.

In dem Elternbeitrag sind die Kosten der Verpflegung nicht enthalten. Diese werden neben bzw. zusätzlich zum Elternbeitrag als Essengeldbeitrag erhoben und müssen von den Sorge-Erziehungsberechtigten bezahlt werden.

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit).

Wird ein Kind nach § 19 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, wird bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht.

Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit haben auf die Bestimmungen zur sozialen Staffelung keinen Einfluss.

6. Festlegung der Elternbeiträge

Der Träger des Kindergartens gibt den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Beitragsschuldnern die aktuelle Höhe des Elternbeitrages bei Anmeldung bzw. nach Vorliegen eines Ermäßigungsantrages und nach dessen Auswertung unverzüglich bekannt.

Auf der Grundlage der bis Ende Februar eines jeden Jahres eingereichten Unterlagen (siehe Punkt 5 Höhe der Elternbeiträge) wird der aktuelle Elternbeitrag ermittelt. Er ist ab 01. März des gleichen Jahres für ein Jahr gültig.

Erfolgt eine Anpassung der Beiträge an steigende Kosten innerhalb des Jahres, zeigt der Träger des Kindergartens den Sorge-/Erziehungsberechtigten (Beitragsschuldnern) schriftlich die neuen Beitragssätze mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten an.

7. Essensgeldbeiträge und Kosten der Verpflegung

Der Integrative Kindergarten Suhl Heiligenland stellt an allen Öffnungstagen eine gesunde und kindgerechte Verpflegung im Kindergarten bereit. Dazu gehören Frühstück, warmes Mittagessen, Vesper, Tee und andere Getränke.

Es gilt der aktuelle Essensgeldbeitragsatz entsprechend der Anlage Eltern- und Essensgeldbeiträge.

Die Abrechnung der Beiträge für das Mittagessen erfolgt zwischen dem jeweiligen Essenanbieter und den Sorge-/Erziehungsberechtigten. Die Beiträge für die Versorgung mit Mittagessen legt der jeweilige Essenanbieter fest.

Gem. § 29 Abs. 3 ThürKitaG sind die Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind, von den Sorge-/Erziehungsberechtigten zu tragen (Kosten der Verpflegung). Es gelten die aktuellen Kosten gem. der Anlage Eltern- und Essensgeldbeiträge.

Der Träger des Kindergartens gibt den Sorge-/Erziehungsberechtigten bzw. Beitragsschuldnern die aktuelle Höhe des Essensgeldbeitrages sowie die Kosten gem. § 29 Abs. 3 ThürKitaG bei Anmeldung bzw. bei der Aufnahme in den Kindergarten unverzüglich bekannt.

Erfolgt eine Anpassung der Preise für Verpflegung und Getränke sowie der Kosten gem. § 29 Abs. 3 ThürKitaG an steigende Kosten, zeigt der Träger des Kindergartens den Sorge-/Erziehungsberechtigten (Beitragsschuldnern) die neuen Preise mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich an.

8. Betreuung von Gastkindern

Eine Betreuung von Gastkindern ist mit Zustimmung der Leiterin der Kindergärten befristet möglich. Die dafür zu entrichtenden Beiträge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Hinzu kommen noch die aktuellen Essensgeldbeiträge, siehe Anlage Eltern- und Essensgeldbeiträge.